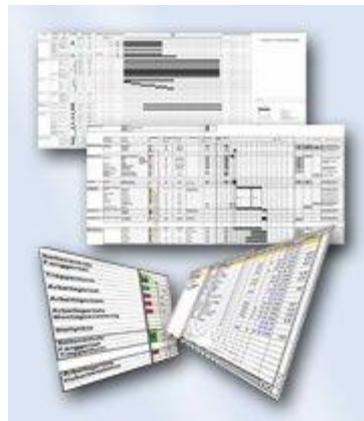




AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Koordination von Bauarbeiten

SiGe-Plan



Dieses Merkblatt soll eine Hilfe zur Erstellung des SiGe-Plans sein. Es richtet sich an Bauherren, Baustellenkoordinatoren, sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Baustellen.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan)

Grundlage für die Erstellung eines SiGe-Plans bilden die auf Baustellen anwendbaren gesetzlichen Regelungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer. Insbesondere sind die Bestimmungen des Arbeitgesetzes (ArG), des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sowie der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV) zu berücksichtigen

Erstellung des SiGe-Plans

Die Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung des Si-Ge-Plans bestehen insbesondere in der Erfassung und dem Studium der vorhandenen Unterlagen und Vorgaben, wie Bodengutachten, Gefahrenkataster, usw. wie auch im Auskundschaften der Örtlichkeiten und Umgebung der Baustelle. Eine Zusammenstellung aller anfallenden Arbeitsgattungen sowie das Abschätzen des Umfangs der einzelnen Arbeiten und der Gefährdungen bei der Ausführung sind ebenso erforderlich.

Bei allen festgelegten Schutzmassnahmen und –einrichtungen ist immer dasjenige Unternehmen zu benennen, welches für die Ausführung, periodische Kontrolle und Instandhaltung der jeweiligen Schutzmassnahme bzw. –einrichtung zuständig ist. Ebenfalls ist der Zeitpunkt des Errichtens und der Aufstellungsdauer dieser Massnahmen festzulegen.

Falls zweckmässig, kann das Bauvorhaben in einzelne Bauabschnitte (örtlich oder zeitlich) und damit in einzelne SiGe-Plan-Abschnitte unterteilt werden.

Um die Lesbarkeit und Anwendbarkeit des SiGe-Plans in der Ausschreibungs- und Ausführungsphase sicherzustellen, ist im Regelfall eine Gliederung nach Gewerken erforderlich. In diese gewerkespezifischen Auszüge sind nur jene Inhalte aufzunehmen, die das jeweilige Gewerke betreffen.

Inhalt des SiGe - Plans

Allgemeine Anforderungen

Um die Lesbarkeit und praktische Anwendbarkeit eines SiGe-Plans sicherzustellen, ist sein Umfang auf die für die Anwender wesentlichen Inhalte zu beschränken.

Übergreifende Massnahmen / Zuständigkeit:

Für die Bereitstellung (in Auftrag geben) von übergreifenden Schutzmassnahmen ist ein Verantwortlicher zu bestimmen.

Die Zuständigkeit für das Herstellen von gemeinsamen Schutzmassnahmen und übergreifenden Einrichtungen, für die Durchführung der festgelegten Massnahmen, die der Sicherheit und dem Schutz mehrerer Auftraggeber dienen, ist jeweils der zuständige Verantwortliche festzulegen. Der Verantwortliche hat auch die erforderlichen Kontrollen, Prüfungen und die daraus gegebenenfalls resultierenden Instandhaltungsmassnahmen zu veranlassen.

Übergreifende Massnahmen sind:

- Gerüste und Absturzsicherungen,
- Verkehrswege und Zugänge,
- Lagerplätze,
- Sanitäre Einrichtungen,
- Sicherung bei Erdarbeiten,
- Schutzeinrichtungen gegenüber Dritter,
- Arbeitsmittel, welche von mehreren Arbeitgebern benutzt werden.
-

Randbedingungen:

Je nach Anforderung an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz sind zu den nachfolgenden Punkten Bedingungen zu definieren:

- Baustelleneinrichtung,
- Flächenzuteilung
- Lagerplätze
- Verkehrsfläche
- Sanitäre Einrichtungen
- Baustellensicherungen
- Baustellenversorgung (Wasser, Gas, Strom)
- Baustellenentsorgung (Abwasser, Baureste, gefährlicher Abfall)
- Umweltschutz
- Passantenschutz
-

Baustellenordnung

Die Baustellenordnung umschreibt die verbindlichen organisatorischen Massnahmen und das Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten:

- Zutrittsberechtigung, Tragen von PSA
- verantwortliche Personen gemäss Art. 5 BauAV
- Arbeitsbesprechungen im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Meldung von Unfällen, Störfällen, gefährlichen Situationen, Verwendung von gefährlichen Stoffe
- Meldungen von Abweichungen beim Bauablauf, Terminen usw.
-

Notfallplanung:

Bei der Erstellung der Notfallplanung sind die Massnahmen gemäss Art. 9 BauAV zu berücksichtigen. Ein geeignetes Hilfsmittel ist die SUVA-Checkliste: Notfallplanung für nicht ortsfeste Arbeitsplätze (Nr. 67061.d).

Folgende Ereignisse sind zu beachten:

- Unfall, Vergiftung,
- Brand, Explosion
- Naturereignis
- Ereignisse mit gefährlichen Medien und Stoffe (Strom, Gas, Asbest, Altlasten usw.)
- Energieausfall
- besondere Räumlich- und Örtlichkeiten betreffend Bergungen (Witterung, Platzverhältnisse usw.)
- Erreichbarkeit (Handyempfang)
-

Es sind folgende Massnahmen zu beschreiben:

- Alarmorganisation
- Angabe zur Baustelle (Adresse, Lageplan, Landeplatz für Helikopter usw.)
- Rettungsplanung
- Erste Hilfe
- Notfallnummern
- Benennung von verantwortliche Personen

- Schulung
-

Bauablaufplan

Der Bauablaufplan ist analog der Arbeitsabläufe und dem Terminplan zu erstellen. Mögliche Gefahren aus gleichzeitig oder nacheinander folgenden Arbeiten verschiedener Arbeitnehmer sind zu ermitteln und entsprechende Massnahmen zu treffen.

Schutzmassnahmen und –einrichtungen

Folgende Schutzmassnahmen und –einrichtungen sind vorzusehen:

- Schutzmassnahmen und –einrichtungen gegen Gefahr der Umgebungsbedingungen
- Schutzmassnahmen und –einrichtungen für die Infrastruktur der Baustelle
- Schutzmassnahmen und –einrichtungen bei Gefahren, welche von einem Arbeitgeber ausgehen und andere Arbeitgeber betroffen sind
- Gemeinsame Schutzmassnahmen und –einrichtungen bei Gefahren, beidene Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber betroffen sind sowie bei gefährlichen Arbeiten oder Arbeitsstoffe
-

Aufbau eines SiGe-Plans

Die Gliederung des SiGe-Plans sollte einen Überblick über die beim jeweiligen Bauvorhaben geforderten Schutzeinrichtungen und –massnahmen geben. Die für die einzelnen Arbeitsabläufe erforderlichen Schutzmassnahmen und –einrichtungen müssen einfach erkennbar sein und in einer ablauforientierten Struktur dargestellt werden. Arbeiten verschiedener Arbeitgeber mit gemeinsamen, gleichartigen Schutzeinrichtungen und –massnahmen sowie Prüf- und Kontrollpflichten sollten übersichtlich zusammengefasst werden.

Wenn es für das Verständnis und die Umsetzung des SiGe-Plans erforderlich erscheint, ist bei den Schutzeinrichtungen und –massnahmen auf die zugehörigen Dokumente (z.B. Pläne, Bescheide) hinzuweisen. Es wird empfohlen, eine Auflistung aller mitgeltenden Dokumente vorzunehmen und dem SiGe-Plan beizulegen.

Muster Bauordnung

Baustellenordnung für die Baustelle: _____

1. Planungs- und Baustellenkoordinator :

Den Anweisungen des Baukoordinators ist unverzüglich (so rasch als möglich) vollinhaltlich Folge zu leisten bzw. die Beanstandungen sind zu beseitigen.

Bei Nichtbefolgung hat der Baukoordinator von Gesetzes wegen Meldung an

- den Bauherrn / Bauleiter
- das zuständige Amt für Volkswirtschaft zu erstatten.

Im Falle von Gefahr in Verzug hat der Baukoordinator alles Vertret- und Zumutbare zur Gefahrenbeseitigung zu veranlassen und der Auftragnehmer hat in dieser Funktion uneingeschränkt zu unterstützen. Die Anwesenheit des Baustellenkoordinators enthebt den Auftragnehmer nicht von seinen sonstigen Pflichten (Evaluierung, Sorgfalt, Warn-, Prüf. und Hinweispflicht, Subunternehmerhaftung.).

2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan:

Der Auftragnehmer hat sich und seiner zuständigen Erfüllungsperson (Polier, Bauleiter) den SiGe-Plan nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten sind vollinhaltlich umzusetzen.

3. Auftragnehmer – Status – Pflichten:

- 3.1. Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbstständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes verpflichtet die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten.
- 3.2. Werden Einrichtungen mitbenutzt, so sind diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem Baustellenkoordinator mitzuteilen.
- 3.3. Werden Einrichtungen die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, welche die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Schutzmassnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Dies betrifft im Besonderen Schutzgeländer, Bodenabdeckungen, Gerüste, Beleuchtungen und dgl. Sämtliche damit zusammenhängende Kosten und Aufwändungen werden nicht eigens vergütet.
- 3.4. Es ist strikt verboten, Massnahmen, Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen oder unwirksam zu machen.
- 3.5. Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte, mit denen nicht gerechnet wurde, so sind entsprechende Massnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen oder bei Gefahr in Verzug sofort entsprechend zu veranlassen.
- 3.6. Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bzw. der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen.
- 3.7. Die Arbeitnehmer sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (z.B. im Schwenkbereich des Kranes), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) auch dann unentgeltlich

vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.

- 3.8** Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbstständigen erfolgt.
- 3.9** Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch regelmässiges Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalls die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird.
- 3.9.1** Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt, so ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem Baustellenkoordinator mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z.B. Explosion, Brand, gesundheitliche Atmosphäre) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. für Selbstständige im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entsteht.
- 3.9.2** Kleingerüste, wie Bockgerüste und Behelfsgerüste, sind für die Dauer der eigenen Arbeiten ohne gesonderte Vergütung beizustellen.
- 3.9.3** Die genannte Ansprechperson ist vom Auftragnehmer beauftragt, für die Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators im Unternehmen zu sorgen.

4. Subunternehmer:

Subunternehmer sind dem Bauherrn, der Bauleitung und dem Planungs- und Baustellenkoordinator unaufgefordert schriftlich vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben. Der Auftragnehmer hat seinen Subunternehmer nachweislich (schriftlich) über die Bestimmungen des BauKG und die gegenständlichen Vertragsbedingungen zu informieren.

Ansprechperson : (Name, Anschrift, Tel. Fax, E-Mail)

Unterschrift :

Stand: August 2011

Herausgeber:

**Amt für Volkswirtschaft
Fachbereich Arbeitsbedingungen**

Postfach 684
9490 Vaduz

Telefon +423 236 6909

Fax +423 236 6889

Internet www.avw.llv.li

E-Mail Elmar.frick@avw.llv.li

Nummer: MB080226-2/EF

2. Ausgabe